

# Nordzucker: Satzungsänderung nicht übers Knie brechen

Land+Forst 24.9.2020

**A**uf der virtuellen Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG (NZHAG) am 7. Oktober stehen mehrere Satzungsänderungen an. So soll z. B. der § 6, der die Berechnungsgrundlage für die Höhe des jährlichen Lieferanspruchs je Aktie beinhalte, neben dem bisherigen Mengemodell auch ein Flächenmodell enthalten, wonach der Anbauer keine bestimmte Menge an Zuckerrüben (ZR) mehr anbauen muss, sondern eine Anbaufläche in Hektar je Aktie erhält. Die NZHAG wirbt damit, dass die Nordzucker AG dann alle auf dieser Fläche gewachsenen Rüben zum Vertragspreis abnehmen wird. Allerdings fehlt bisher dazu ein detaillierter Vertrag mit dem DNZ.

Die Nordzucker AG hat in den letzten Jahren mit etwa 7 bis 9 % Überübren kalkuliert, die sie zu einem deutlich niedrigeren Preis eingekauft hat, was für den Rohstoff gesenkt hat. Da das Unternehmen für etwa die gleiche Menge an Rüben zukünftig vermehrt keinen höheren finanziellen Gesamtaufwand anstrebt, kann das neue Vertragsmodell eigentlich nur funktionieren, wenn der neue Vertragsrübepreis gegenüber dem bisherigen Mengenmodell erheblich niedriger ausfällt, d. h. er muss in voller Breite nach Modell um rund 1,00 bis 1,50 €/t für alle Anbauer gesenkt werden.

Der letzte dreijährige Vertrag endet erst im WJ 2022/23. Daher sehe ich keine Notwendigkeit, die Satzungsänderung schon jetzt im Oktober 2020 zu beschließen.



Foto: Moshake

Dr. Ortud Moshake

Zudem besteht auch keine Möglichkeit, auf der virtuellen Hauptversammlung (HV) die Vor- und Nachteile des Modells zu diskutieren. Fragen müssen mindestens zwei Tage vorher schriftlich über das HV-Portal eingereicht werden: ein Recht auf Antwort ist damit nicht verbunden. Auf der virtuellen Hauptversammlung selbst wird es keine Diskussion geben.

2022/23. Daher sehe ich keine Notwendigkeit, die Satzungsänderung schon jetzt im Oktober 2020 zu beschließen. Das neue Flächenmodell wurde den niedersächsischen Rübenanbauern bisher nicht vorgestellt. Zudem besteht auch keine Möglichkeit, auf der virtuellen Hauptversammlung (HV) die Vor- und Nachteile des Modells zu diskutieren. Fragen müssen mindestens zwei Tage vorher schriftlich über das HV-Portal eingereicht werden: ein Recht auf Antwort ist damit nicht verbunden. Auf der virtuellen Hauptversammlung selbst wird es keine Diskussion geben.

Dr. Ortud Moshake, Eilum